



INFORMATIONEN ZUR ZULASSUNG EINES FAHRZEUGES AUS DER UKRAINE

(Rechtsgrundlage: § 7 Fahrzeug-Zulassungsverordnung/FZV – Zulassung im Inland nach vorheriger Zulassung in einem anderen Staat)

Allgemeine Informationen

Folgende Informationen gelten für Fahrzeuge, die aus der Ukraine eingeführt und für die noch keine deutschen Fahrzeugpapiere (Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II) ausgestellt wurden.

Welche Voraussetzungen müssen für eine Zulassung erfüllt werden?

Die Zulassung in Dresden ist nur möglich, wenn der melderechtliche Hauptwohnsitz in Dresden liegt. Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn der Fahrzeughalter keine Gebühren- und/oder Kfz-Steuerückstände hat. Außerdem muss das Fahrzeug den Bau- und Betriebsvorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) entsprechen.

Welchen Unterlagen werden benötigt?

- gültiges Ausweisdokument
- elektronische Versicherungsbestätigungsnummer (eVB-Nr.) zum Nachweis über das Bestehen einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
- Ukrainische Fahrzeugpapiere im Original
- Ukrainische Kennzeichen
- Einzugsermächtigung für die Kfz-Steuer *) → mit einer Bankverbindung eines Girokontos im Europäischen Zahlungsraum (SEPA)
- Vollmacht *), bei Erledigung durch Dritte; mit original Ausweisdokument des Vollmachtgebers und des Bevollmächtigten. Die Vollmacht muss auch die Bekanntgabe eventuell bestehender Kfz-Steuer- und Gebührenrückstände an die Bevollmächtigten erlauben!
- ggf. die Zollunbedenklichkeitsbescheinigung; bei einem Import eines Gebrauchtfahrzeuges aus der Ukraine (Nicht-EU-Land) muss eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vom Zoll (Verzollungsnachweis) vorgelegt werden. Liegt der Verzollungsnachweis nicht vor, erfolgt die Meldung zur Prüfung an das Hauptzollamt durch die Zulassungsbehörde.

Zusätzlich werden, je nach Fahrzeug, folgende Unterlagen benötigt:

- Bei Fahrzeugen **ohne** EG-Typgenehmigung:
 - Ein Gutachten zur Erlangung der Betriebserlaubnis mit technischem Datenblatt nach § 21 StVZO (nicht älter als 18 Monate) von einer technischen Prüforganisation.
- Bei Fahrzeugen **mit** EG-Typgenehmigung:
 - die EG-Übereinstimmungsbescheinigung/en (CoC-Papier Papier – Certificate of Conformity) oder eine Datenbestätigung einer technischen Prüforganisation; ggf. mit einer Bestimmung der Schadstoffklasse / der Emissionsschlüsselung durch einen Sachverständigen, wenn in Ziffer 47 der CoC-Papiere die Eintragung zur Emissionsschlüsselung für Deutschland fehlt
 - Nachweis über die gültige Hauptuntersuchung

Termin zur Vorsprache auf der Zulassungsbehörde

Buchen Sie unter www.dresden.de/kfz-termine Ihren Termin zur *Zulassung eines Importfahrzeuges*.
Ohne Termin ist die Bearbeitung Ihres Anliegens nur in Ausnahmefällen möglich.

Formulare

*) Die erforderlichen Formulare finden Sie auch unter www.dresden.de/kfz

Kontakt zur Zulassungsbehörde

Hauboldstr. 7, 01239 Dresden
Tel.: 0351 488 8008
Fax: 0351 488 8003
Email: kfz-zulassung@dresden.de